Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Artenschutzprüfung Teil I, Vorprüfung)

Auftraggeber:	Reiterverein St. Hubertus Wennetal e.V. Homertstr. 14 59889 Eslohe
Stand:	September 2026
Bearbeitung:	Hans-Theo Körner, Dipl.-Geograf – Landschaftsökologie - Heidering 22 59872 Meschede

Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum Bebauungsplan Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ der Gemeinde Eslohe in Wenholthausen

Auftraggeber:

Reiterverein St. Hubertus Wennetal e.V.

Gemarkung Wenholthausen, Flur 10, Flst. 141 tlw.

1. Planung

Der Rat der Gemeinde Eslohe hat am 27.05.2025 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Eslohe-Wenholthausen Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ gefasst.

Die Reitanlage ist bereits vorhanden und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eslohe als Grünfläche mit der Kennzeichnung „R“ für Reitplatz dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 74 soll nun aufgestellt werden, damit zukünftige Anforderungen an Sportanlagen für den hier ausgeübten Reitsport entsprochen werden kann und die sportliche und touristische Entwicklung der Gemeinde Eslohe nachhaltig gefördert wird.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,52 ha und entspricht damit genau der Größe der Festsetzung im Flächennutzungsplan. Eine Erweiterung der Grundfläche ist nicht vorgesehen.

Die Reitanlage liegt südwestlich von Wenholthausen in der freien Landschaft. Sie ist mit einem asphaltierten Wirtschaftsweg an das innerörtliche Straßennetz von Wenholthausen angebunden.

Für die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zum B-Plan Nr. 74 ist zu untersuchen, ob gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrelevanten Arten eintreffen kann. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient als fachliche Prüfgrundlage.



Abb. 1 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 74 (Entwurf)



Abb. 2 Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Prüfungsveranlassung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsvorhaben oder der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs.7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die Bestimmungen des § 69ff BNatSchG zu beachten (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- Nach § 15 BNatSchG in V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs.1 – 3 LNatSchG NRW genannt (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BBauG) zulässige Vorhaben /§ 30, 33, 45 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung, Prüfung im Rahmen des Umweltschadengesetz).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV Arten und die europäischen Vogelarten der V-RL. Wenn in Natura-2000-Gebieten FFH-Anhang Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs.2 V-RL.

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von der Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt für NRW planungsrelevante Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Der Begriff „planungsrelevante Art“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer größeren Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unmittelbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oderzulassungsverfahren geboten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind oder bei bedeutsamen lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Vorhabens) (MKULNV 2016).

3. Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung der Wirkfaktoren - Wirkungsanalyse

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit sind relevante Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arteneine vertiefe art-für-Art-Betrachtung in Stufe II der ASP erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaß-nahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei

welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmenverfahren der Stufe III der Artenschutzprüfung durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43EWG (FFH_RL und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtbetrachtung, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z.B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassung in der Örtlichkeit gründet.

4.Vorprüfung des Artenspektrums

Festlegung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst ausschließlich die vorhandene Reitanlage sowie einen Umkreis von 50 m um die Anlage. Innerhalb dieses Umkreises liegt das Plangebiet.

Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandaufnahme der im Umfeld vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Üblicherweise erfolgt dies durch Auswertung vorhandener Datenbanken und bei Bedarf auch durch Erfassungen in der Örtlichkeit nach vorgegebenen, beanstandungsfreien Kartiermethoden.

Für den hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Ortsbesichtigung am 09.und 10. September 2026

Das Untersuchungsgebiet wurde bei den Ortsbegehungen dahingehend überprüft, ob hier planungsrelevante Arten in Bezug auf ihre individuelle Lebensraumansprüche vorkommen und wieweit diese Arten durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu wurde die Lebensraumeignung eingeschätzt und die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Baumgehölze überprüft, ob Höhlenquartiere oder Horste vorhanden sind.

Brutaktivitäten von planungsrelevanten Arten konnten aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht festgestellt werden. Die im Umkreis der bestehende Reitanlage stockenden Baum- und Strauchgehölze sind noch relativ jung, um Astausfaulungen, Baumhöhlungen oder sonstige geeignete Brutquartiere aufzuweisen.



Foto 1: Reitplatz auf dem Gelände des Reitervereins Wenholthausen



Foto 2: Befestigte Lagerfläche auf dem Gelände des Reitervereins Wenholthausen



Foto 3: Baumreihe auf dem Gelände des Reitervereins

- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen in der Umgebung des Gebäudes

 Natura 2000 Gebiete

 nicht vorhanden

 Naturschutzgebiete

 nicht vorhanden

 Landschaftsschutzgebiete

 LP Eslohe

 2.3.1, LSG Typ A

 Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden im Textteil des entsprechenden Landschaftsplans nicht gegeben.

 Gesetzlich geschützt Biotope

 Die Ufergehölze des „Mathmeckebaches“ in einer Entferenung von ca. 450 m zur Reitanlage sind als gesetzlich geschütztes Biotop (BT 4714-053-8) festgesetzt

 Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in der Beschreibung des gesetzlich geschützten Biotops nicht gegeben.

Häufige und ungefährdete Tierarten

Die Prüfung der vorhabenspezifischen Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG gilt auch für sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amseln oder Kohlmeisen. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Bauzeitbeschränkungen ist sichergestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch bei den häufigen und verbreiten Vogelarten ausgeschlossen ist.

- Beschränkung von Rodungsarbeiten auf den gesetzlich zugelassenen Zeitraum;
- Erdbauarbeiten nach Ende der Brut- und Setzseiten

Planungsrelevante Arten

<u>Art-für-Art Betrachtung</u>

Für den Quadranten 2 des Messtischblatts 4817 „Winterberg“ werden im Fachinformationssystem (FIS) der LANUK insgesamt 48 Arten als planungsrelevant bezeichnet (davon eine Säugetierarte und 47 Vogelarten). Amphibien, Reptilien oder Fische sind nicht aufgeführt.

Für den Quadranten 2 des Messtischblatts 4714 „Endorf“ werden im Fachinformationssystem (FIS) der LANUK insgesamt 46 Arten als planungsrelevant bezeichnet (davon 1 Säugetierarte und 45 Vogelarten). Amphibien, Reptilien oder Fische sind nicht aufgeführt.

Art	Habitat Anspruch	Relevante Wirk-faktoren	Potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbots-tatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG			Potentielle Konfliktart
Säugetiere							
	L.: Lebensraum F.: Fortpflanzungsstätte			Nr.1	Nr.2	Nr.3	
Zwergfledermaus	L: Kulturfolger in strukturreicher Landschaft, überwiegend in Siedlungen F.: Sommerquartier in Gebäuden, oft hinter Fassadenverkleidung, im Winter in Kellern, Höhlen und Stollen	keine	auszuschließen, da keine Siedlungsstrukturen oder geeigneten Quartiere im Umfeld vorhanden	-	-	-	nein
Vögel							
	L.: Lebensraum B.: Bruthabitat			Nr.1	Nr.2	Nr.3	
Habicht	L: Kulturlandschaft mit Wechsel von Waldge-bieten, Waldinseln und Feldgehölzen B: Horste in hohen Bäumen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Umfeld vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	-	-	-	nein
Sperber	L.: ausgedehnte Nadelwälder, auch Park- und Grünanlagen, Friedhöfe B.: Horste in hohen Bäumen	keine	auszuschließen, keine geeigneten Nadelwälder oder Horstbäume im Umfeld vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	-	-	-	nein
Rauhfußkauz	L: strukturierte Laub- und Nadelwälder B: Baumhöhlen im Altholz	keine	auszuschließen, da keine strukturierten Nadelwälder oder Bäume mit Höhlungen im Umfeld vorhanden	-	-	-	nein
Feldlerche	L.: weiträumige Offenlandflächen, Wirtschaftsgrünland und Äcker B.: Bodenbrut in mittelhohen Vegetationsbeständen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen im Plangebiet vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	-	-	-	nein
Eisvogel	L.: in der Nähe von naturnahen, langsam fließenden, fischreichen Bächen und Flüssen B.: selbst gegrabene Brutröhren in Steilhängen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen im Umfeld vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	-	-	-	nein
Baumpieper	L: sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen, lichte Wälder B: Bodenbrut in einer Mulde, unter Gras oder Büschen	keine	auszuschließen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Umfeld vorhanden	-	-	-	nein
Graureiher	L.: offenen Feldfluren mit Wiesen, Äckern und Gewässern B.: Koloniebrüter, Horste oft in hohen Nadelbaum-beständen	keine	ausreichend geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden, keine Brutkolonien im Umfeld, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	-	-	-	nein

Waldohreule	L: größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder B: Bodenbrut und dichtem Gras oder Büschen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	- - -	nein
Uhu	L: abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Hecken, Gewässern, Feldgehölzen, offene Feldflächen B: Felswände, Stein-brüche, auch Bodenbrut	keine	ausreichend geeignete Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden, keine Nistmöglichkeiten im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Mäusebussard	L: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Waldgebiete, Feldgehölze. Baumgruppe, Einzelbäume B.: Horste in hohen Bäumen	keine	Auszuschließen, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, keine geeigneten Waldgebiete mit Horstbäumen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Flussregenpfeifer	L.: Auenbereiche mit ausreichendem Nahrungsangebot B.: Bodenbrut auf vegetationsarmen Flächen aus grobkörnigem Substrat	keine	auszuschließen, keine geeigneten Feuchtgebiete und Vegetationsstrukturen als essentielles Nahrungshabitat im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Schwarzstorch	L.: reichstrukturierte Laubwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen B.: Horste in Laub- und Nadelbäumen, häufig Randbäume	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Habitat-strukturen im Umfeld vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	- - -	nein
Wachtel	L.: offene Feld- und Wiesenflächen mit Deckung gebender Krautschicht B.: Bodenbrut in flacher Mulde	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	- - -	nein
Kuckuck	L.: Wälder und halboffene Kulturlandschaften B.: Brutparasitismus in Nestern von Wirtsvögeln	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen vorhanden,	- - -	nein
Mehlschwalbe	L.: Kulturfolger in menschlichen Siedlungen B.: Lehmnester an Außenwänden	keine	auszuschließen, da keine geeigneten witterungsgeschützten Dachüberstände vorhanden	- - -	nein
Kleinspecht	L.: Laubwälder und Gebüsche aus Weichholzarten mit hohem Totholzanteil B.: Baumhöhlen in abgestorbenen Weichholzbäumen	keine	auszuschließen, da keine strukturierten, totholz-reichen Wälder oder Gehölze im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Mittelspecht	L.: sonnige, lichtdurchflutete Laubwälder mit Alt- und Totholzanteil B.: in Baumhöhlen	keine	auszuschließen, da keine strukturierten, totholz-reichen Wälder im Umfeld vorhanden	- - -	nein

Schwarzspecht	L: lichte, lückige Altbestände in Laubwäldern, Parkanlagen, Gärten B: Nest in Baumhöhlen	keine	auszuschließen, da keine strukturierten, totholz-reichen Wälder im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Rohrammer	L.: große Röhricht- und Schilfflächen, Gewässer-ränder mit Buschbestand B.: Röhrichtbestände, in ufernahen Gebüschen, Altgras am Boden, niedrige Büsche	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	- - -	nein
Wanderfalke	L.: reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Vogelbesatz B.: Fels- und Nischenbrüter auf Felsen und hohen Gebäuden	keine	keine geeigneten Brutplätze vorhanden, keine hohen Gebäude im Umfeld	- - -	nein
Baumfalke	L.: halboffene, strukturreiche Landschaften, B.: Horste in Feldgehölze, Baum-gruppen, Waldränder	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Waldstrukturen im Umfeld vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat	- - -	nein
Turmfalke	L.: offene, strukturreiche Kulturlandschaften, in Nähe menschlicher Siedlungen B.: Felsnischen, alte Krähennester, Hochhäuser	keine	auszuschließen, kein geeigneter Brutplatz, vorhanden, keine hohen Gebäude im Umfeld	- - -	nein
Teichhuhn	L.: nährstoffreiche Gewässer, Teiche, Gräben, langsam fließende Flüsse B.: versteckt in der Ufervegetation	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen vorhanden, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen	- - -	nein
Sperlingskauz	L.: naturnahe Nadel- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil B.: in Baum- und Spechthöhlen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Waldbestände mit Lebensraumstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Rauchschwalbe	L.: extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft B.: in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit, Lehmnester in Gebäuden	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gebäude im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Wendehals	L.: offene und halboffene Landschaft mit einzelnen Bäumen, sehr lichte Wälder B.; natürliche Baumhöhlen, in Spechthöhlen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Neuntöter	L.: Heckenlandschaft mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete B.: dicht gewachsene Einzelbüsche, Dornensträucher	keine	auszuschließen, da kein essentielles Nahrungs-habitat betroffen, keine Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Raubwürger	L.: halboffene, kurzrasige landwirtschaftlich extensiv genutzte Kulturlandschaft mit Einzelbüschen B.: Bäume und höhere Dornengehölze	keine	auszuschließen, da kein geeignetes Nahrungsangebot und keine geeigneten Habitat-strukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein

Bluthänfling	L.: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme, halboffene Landschaftsräume B.: Bodenbrut in Heidegebieten, lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwälder	keine	auszuschließen, da kein geeignetes Nahrungsangebot und keine Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Feldschwirl	L.: offene Landschaften mit Wiesen und hoher Krautschicht und einzelnen Sträuchern, Heiden, Moore B.: Bodenbrut in dichter Krautschicht	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraum-strukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Heidelerche	L.: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme, halboffene Landschaftsräume.: B.: Bodenbrut in Heidegebieten, lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwälder	keine	auszuschließen, da kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, keine Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Schwarzmilan	L.: in Wassernähe, an Seeufern, entlang von Fließgewässern, in Auenlandschaften B.: Horste im Kronenbereich von Überhältern und Randbäumen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Rotmilan	L.: offene, mit Hecken und kleinen Wäldern strukturierte Agrar-landschaften B.: Horste in hohen, starken Bäumen, in aufgelichteten Waldbeständen, am Rand von Klippen und steilen Abhängen	keine	auszuschließen, da kein essentielles Nahrungs-habitat betroffen, keine geeigneten Waldbestände im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Tannenhäher	L.: nadelwaldreiche Mittelgebirgs-landschaften B.: Nest in hohen Nadelbäumen, bevorzugt Fichten und Kiefern	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Feldsperling	L.: Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten im Randbereich von Siedlungen B.: Baumhöhlen und Nischen, Mauerlöcher, Nistkästen	keine	auszuschließen, da kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, keine geeigneten Waldstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Wespenbussard	L.: Wälder mit Lichtungen und reichstrukturierten Waldrändern B.: Horste in Baumkronen groß-flächiger Waldbestände	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen mit Totholzanteilen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Grauspecht	L.: ausgedehnte Laubmischwälder mit hohem Totholzanteil B.: Baumhöhlen in abgestorbenen oder beschädigten Bäumen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein

Weidenmeise	L.: Mischwälder, Erlenbrüche, Sumpfgebiete mit morschen Gehölzen B.: Nisthöhlen in morschen Bäumen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Braunkelchen	L.: offene Landschaften mit frischen und feuchten Wiesen und wenigen Einzelgehölzen B.: Bodenmulde in hohem Gras	keine	auszuschließen, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Schwarzkehlchen	L.: offene Landschaften mit Brachen, Wiesen und einzelnen Büschen, Heiden, Hochmoore B.: in einer gepolsterten Mulde am Boden	keine	auszuschließen, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Girlitz	L.: offene Landschaften mit Bäumen und Büschen, Randlagen ländlicher Siedlungen mit Gärten, Parks und Friedhöfen B.: Nadelbäume, dichte Laubbäume und Büsche	keine	auszuschließen, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, keine geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Turteltaube	L.: offene und halboffene Parklandschaft mit Wechsel von Wald und Landwirtschaft B.: in Bäumen und Sträuchern in 1 m bis 5 m Höhe	keine	auszuschließen, kein essentielles Nahrungshabitat betroffen, keine geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld vorhanden	- - -	nein
Waldkauz	L.: lichte und lückige Altholzbestände in Wäldern, Parkanlagen und Gärten B.: Baumhöhlen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld, kein geeignetes Nahrungshabitat	- - -	nein
Star	L.: alle Kulturlandschaftsräume mit ausreichend Höhlenbäumen und angrenzenden offene Flächen B.: Höhlenbrüter in Astlöchern und Buntspechthöhlen	keine	auszuschließen, da keine geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld, kein essentielles Nahrungshabitat	- - -	nein

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Dementsprechend könne die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG für die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden.

5.Vorprüfung der Wirkfaktoren – Wirkungsanalyse –

Maßnahme	Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Baustellenarbeiten	Lärm- und Staubemissionen durch Baubetrieb	Stören von Tieren im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG
Gehölzarbeiten	Beseitigung von Gehölzen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs.1 nr.3
Anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme	Versiegelung	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs.1 Nr.3
Betriebsbedingt		
Freizeitaktivitäten durch Reitbetrieb	Unruhe durch Bewegung und Geräusche	Stören von Tieren im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG

Eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Baumaßnahmen zur Neuanlage und Neugestaltung des Reitanlage ergeben. Im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegungen auf der Baustelle).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Bautätigkeit beschränkt.

Baufeldfreimachung

Mit der Baufeldinanspruchnahme im gesetzlich zulässigen Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgt die Abräumung vorhandener Gehölze. Es handelt sich dabei um einzelne jüngere Bäume und niedrige Gehölzgruppen.

Die an die Reitanlage angrenzenden Baumgehölze wurden bei der Ortsbegehung besichtigt. Höhlen- oder geeignete Totholzbäume für die Anlage von Nisthöhlen wurden nicht festgestellt. Bäume mit Horsten sind im Umfeld nicht vorhanden.

Baustellenbetrieb

In der Bauphase werden die vorhandenen Wege als Baustellenzufahrt sowie für den Abtransport von Bodenaushub genutzt. Eventuell erforderliche Lagerflächen für eine zeitlich begrenzte Lagerung werden auf bereits befestigten Flächen angelegt.

Dies ist mit akustischen und optischen Störungen verbunden. Emissionen wie Staub und Abgase sind nur in einem geringen Umfang zu erwarten.

Der Einsatz von Maschinen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Teichanlage beschränkt. Diese können zu einer begrenzten Störung in der Tierwelt führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlage bedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Anlage selbst auftreten können.

Flächeninanspruchnahme

Für die geplante Reithalle ist eine Flächeninanspruchnahme erforderlich. Die vorgesehene Fläche ist allerdings bereits befestigt und wird aktuell als Bewegungsplatz für den Reitbetrieb genutzt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Eine mögliche Intensivierung des Reitbetriebes kann zu zunehmender Unruhe durch Bewegungen und Geräuschemissionen führen. Potentielle Störungen planungsrelevanter Arten sind allerdings nicht zu erwarten, da der Reitbetrieb aktuell bereits vorhanden ist und eine Intensivierung der Nutzungsfrequenz der Reitanlage zukünftig in einer Reithalle stattfinden soll.

6. Auswirkungen des Bauvorhabens auf spezifische Arten

Durch die geplanten Baumaßnahmen zur Entwicklung der „Reitanlage an der Teufelstanne“ können potentiell einzelne, hecken- und baumbewohnende Vogelarten betroffen sein.

Da allerdings geeignete Alt- und totholzreiche Waldbestände mit Lebensraumstrukturen für Höhlenbrüter und Horstbäume sowie geeignete Heckenstrukturen innerhalb der Reitanlage und im Umfeld nicht vorhanden sind, sind bei Einhaltung der gesetzlich zulässigen Rodungszeiten keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden, planungsrelevanten Arten zu erwarten.

7. Zusammenfassung

Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Umfeld der Reitanlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich besonders relevanten Fledermausarten können aufgrund der örtlichen Situation ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass potentielle Brut- und Nistquartiere im weiteren, bewaldeten Umfeld der Teichanlage keinen Mangelfaktor darstellen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Weitere Prüfschritte (ASP II) sind daher nicht erforderlich.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten bedingt wird. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG dürfen nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung und die Entschlammung der Teichanlage nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

8. Ergebnis

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG der für das Messtischblatt 4614 „Endorf“, Quadrant 2 aufgeführten planungsrelevanten Arten (Säugetiere, Vögel) sowie der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen des geplanten Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Meschede, den 16.09.2026

Hans-Theo Körner

Diplom Geograf – Landschaftsökologie -